



# Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Schweizerischen Elektrobranche

Änderung vom 8. Juni 2023

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 15. September 2020 und vom 9. Mai 2022<sup>1</sup> wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) der Schweizerischen Elektrobranche werden allgemeinverbindlich erklärt:

*Anhang 5b*

## **Anpassung Effektivlöhne**

1. Die Effektivlöhne aller dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden werden generell um 2 % gemäss AHV-Monatslohn erhöht.
2. Zusätzlich verteilen die Arbeitgeber 0,5 % der AHV-Lohnsumme des Unternehmens (Stichtag: 31.12.2022) als individuelle Lohnerhöhungen unter den GAV unterstellten Arbeitnehmenden.

*Der restliche Anhang 5b (Mindestlöhne Artikel 17 GAV) bleibt unverändert.*

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Oktober 2022 ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Anhang 5b GAV anrechnen.

<sup>1</sup> BBl 2020 7381; 2022 1169

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

8. Juni 2023

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr